

Kreis-Pokal-Spielordnung (KPSO)
des Volleyballkreises Bochum - Ennepe-Ruhr - Herne (VK)

§ 1 Einleitung

- (1) Die KPSO regelt mit ihren Bestimmungen, ergänzend zur Verbands-Spielordnung (VSpO), zur Pokalspielordnung des WVV (PSO) sowie zur KSpO, die Organisation und Durchführung von Pokalspielen im Zuständigkeitsbereich des VK.
- (2) Die Durchführung der Pokalspiele dient der Ermittlung der Kreis-Pokalsieger für Damen- und Herrenmannschaften.
- (3) Die Kreis-Pokalsieger müssen bis zum 31.12. jeden Jahres ermittelt werden.
- (4) Pokalspiele sind Pflichtspiele gemäß § 10 (1) VSpO.

§ 2 Teilnahme von Mannschaften

- (1) Mitglieder des VK können ihre in den Leistungsklassen BeL, BK, KL, 1.KK und 2.KK, sowie die in den Stadtligen spielenden Mannschaften zum Kreis-Pokalwettbewerb melden.
- (2) Meldungen werden über den Meldebogen des WVV bis zum 01.Mai des Spieljahres gemacht. Zusatzmeldungen können beim Kreis-Spielwart (KSpW) bis zu einem von ihm bekannt zu gebenden Termin zusätzlich abgegeben werden.

§ 3 Organisation und Eingliederung der Mannschaften

- (1) Der Kreis-Pokalwettbewerb soll nach Möglichkeit in einer Finalrunde in Turnierform an einem Tag, getrennt nach Damen- und Herrenspielrunde, mit jeweils 8 (acht) Mannschaften, ausgetragen werden. Der Ausrichter erhält je eine Wildcard für die Finalrunde der Damen und Herren.
- (2) Bei mehr als 8 (acht) gemeldeten Mannschaften, getrennt nach Damen- und Herrenspielrunde, werden Vorrundenspiele an anderen Spieltagen durchgeführt, bis 7 (sieben) Mannschaften für die entsprechende Finalrunde übrig bleiben. Der Ausrichter bestimmt mit seiner Wild Card die 8. (achte) Mannschaft.

§ 4 Auslosung (Vorrunde und Finalrunde)

- (1) In der Vorrunde müssen alle Spiele ausgelost werden. Freilose sind möglich.
- (2) Bei allen Spielen erhält die klassentiefste Mannschaft einer Spielrunde, bei gleichklassigen Mannschaften die erstgeloste, das Heimrecht.
- (3) Der KSpW gibt die ausgelosten Spielpaarungen mindestens 3 (drei) Wochen vor den entsprechenden Spielterminen bekannt und kennzeichnet dabei die Ausrichter. Die Ausrichter müssen die Gastmannschaft(en) mindestens 10 (zehn) Tage vor dem Spieltermin schriftlich einladen. Eine vom Gegner bestätigte eMail reicht dabei aus.
- (4) Die Spiele bzw. die Gruppeneinteilung der Finalrunde werden jeweils eine halbe Stunde vor Spielbeginn in der Spielhalle ausgelost.

§ 5 Spielmodus (allgemeine Bestimmungen)

- (1) Alle Spiele werden nach dem K.O. - System ausgetragen, d.h. die Verlierer scheiden aus dem Kreis-Pokalwettbewerb aus, es sei denn, die Ausschreibung der Vorrundenspiele und/oder die Durchführungsbestimmung der Finalrunde nennen Ausnahmen.
- (2) Pokalspiele dürfen nur vorverlegt werden.
Ausnahme: Verlegung von Samstag auf Sonntag des gleichen Wochenendes.
- (3) Der Spielberichtsbogen muss innerhalb von 3 (drei) Werktagen nach der Austragung der Spiele beim KSpW vorliegen. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Ausrichter.

§ 6 Spielmodus der Vorrunde

- (1) Es finden Einzelbegegnungen, Doppelspiele und/oder Dreierturniere statt.
- (2) Über 3 (drei) Gewinnsätze gehen die Spiele bei Einzelbegegnungen und bei Doppelspiele
- (3) Bei Doppelspielen spielt der Ausrichter das erste Spiel gegen seinen Gegner; danach findet das Spiel der beiden anderen Gastmannschaften statt. Die jeweiligen Sieger qualifizieren sich für die nächste Runde.
- (4) Bei Dreierturnieren werden die Spiele nach dem System - jeder gegen jeden - durchgeführt: 1-2, 2-3, 1-3. Für die nächste Runde qualifiziert sich die beste Mannschaft jedes Dreierturniers; in Ausnahmefällen, die mit der Ausschreibung bekannt gegeben werden, die besten 2 (zwei) Mannschaften.

§ 7 Spielmodus der Finalrunde

- (1) Die Spiele der Finalrunde werden in Turnierform ausgetragen.
- (2) Weitere Regelungen (Organisation, Spielplan, Anzahl der zu spielenden (Gewinn-) Sätze, Schiedsrichtereinsatz, Wettkampfleitung, Wettkampfgericht usw.) regelt eine Durchführungsbestimmung, die den beteiligten Mannschaften (Vereine) bis spätestens 10 (zehn) Tage vor der Finalrunde zugestellt werden muss.

§ 8 Spielberechtigung und Sanktionen

Es gelten die Bestimmungen des § 6 und des § 7 der PSO.

§ 9 Schiedsrichtereinsatz

- (1) Die Schiedsrichterqualifikation richtet sich nach der in § 3 der Anlage 1 der Verbands-Schiedsrichterordnung (VSRO) geforderten Qualifikation für die Leistungsklasse in der die höherklassige Mannschaft der Begegnung spielt. Bei der Beteiligung von Mannschaften der Bezirksliga ist im Kreis-Pokalwettbewerb abweichend die D-Lizenz für den 1. Schiedsrichter ausreichend.
- (2) Bei Einzelbegegnungen ist die Heimmannschaft für ein neutrales Schiedsgericht (1. und 2. Schiedsrichter) verantwortlich. Der Schreiber kann vom ausrichtenden Verein gestellt werden. Es wird ohne Linienrichter gespielt. Die Kosten des 1. und 2. Schiedsrichters trägt die Heimmannschaft gemäß § 14 Kreis-Finanzordnung (KFO).
- (3) Bei Doppelspielen wird das Spiel von der erstgenannten Mannschaft des zweiten Spiels geleitet. Das zweite Spiel leitet die Heimmannschaft. Die Gestellung der Schiedsgerichte hat kostenfrei zu erfolgen.
- (4) Bei Dreierturnieren leitet die jeweils spielfreie Mannschaft kostenlos das Spiel.

- (5) Bei den Finalrundenspielen sind die beteiligten Mannschaften verpflichtet, entsprechend der Durchführungsbestimmung das komplette Schiedsgericht (1. und 2. Schiedsrichter, Schreiber, 2 (zwei) Linienrichter) kostenfrei zu stellen.
- (6) Die Verpflichtung nach Ziffer (5) kann teilweise oder ganz entfallen, wenn ein Schiedsrichterlehrgang oder ein direkter Schiedsrichtereinsatz die Aufgaben übernimmt.

§ 10 Ausrichtung der Finalrunde und Spielhalle

- (1) Um die Ausrichtung einer Finalrunde kann sich jedes Mitglied des VK bis zu einem vom KSpW zu benennenden Termin (im Allgemeinen der Termin der letzten Vorrunde) bei ihm bewerben. Der KSpW vergibt die Ausrichtung.
- (2) Der Ausrichter erhält für die Finalrunde je eine Wild Card für das Damen- und Herrenfeld, die er beliebig unter den gemeldeten Teams vergeben kann. Möchte der Ausrichter eine oder beide Wild Cards nicht nutzen, so rückt automatisch der beste Verlierer der letzten Qualifikationsrunde nach.
- (3) Sollte keine Bewerbung vorliegen, werden VF, HF und F als Einzelspiele durchgeführt. Der beste Verlierer der letzten Qualifikationsrunde erhält die Wild Card für das VF.
- (4) Es muss eine Dreifachturnhalle mit 3 (drei) Spielfeldern und entsprechenden Netzanlagen zur Verfügung gestellt werden.

§ 11 Bezirkspokal

Die Kreis-Pokalsieger der Damen und Herren qualifizieren sich für die erste Pokalhauptrunde auf Bezirksebene. Die Teilnahme daran ist verpflichtend, da die Mannschaft zum Kreispokal gemeldet hat. Da im Bezirkspokal nur Leistungsmannschaften mit Spielerpässen zulässig sind, kann ein eventueller KPS aus der Stadtliga dort nicht teilnehmen. Es rückt die nächstplatzierte Leistungsmannschaft nach. Sollte es keine Endrunde geben, so rückt der beste Verlierer (nur Leistungsmannschaften) der letzten Runde nach.

§ 12 Inkrafttreten

Die KPSO wurde durch den Kreistag am 23.01.2008 verabschiedet und tritt mit Beginn der Saison 2008/2009 in Kraft.